



## Mögliche Formulierung Ersatzlösung

Achtung: Anpassung an individuelle Verhältnisse erforderlich

### 1.1 Lohnfortzahlung bei Krankheit / Krankentaggeldversicherung

Für den Fall unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit hat die Arbeitgeberin eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Ab dem 31. Krankheitstag treten die Leistungen der Krankentaggeldversicherung an die Stelle der Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin. Der Leistungsumfang, die Anspruchsvoraussetzungen, Vorbehalte (z.B. für vorbestehende Erkrankungen, Rückfälle, etc.) sowie Rechte und Pflichten gegenüber der Krankentaggeldversicherung ergeben sich aus den jeweils massgebenden Versicherungsbedingungen<sup>1</sup>. Zurzeit werden Versicherungsleistungen von 80% des versicherten Lohnes während der Dauer von maximal 730 Tagen abzüglich Wartefrist von 30 Tagen entrichtet.<sup>2</sup> Die Prämien der Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und den Mitarbeitenden bezahlt.

Vom ersten bis längstens am 30. Tag einer Arbeitsverhinderung infolge unverschuldeter Krankheit leistet die Arbeitgeberin Lohnfortzahlungen im Umfang von 100% des Lohnes.

Die Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin dauert längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Leistungen der Krankentaggeldversicherung gemäss den geltenden Versicherungsbedingungen über den Austrittstermin hinaus.

Sollte die Krankentaggeldversicherung nicht gleichwertig sein (Art. 324a Abs. 4 OR), erbringt die Arbeitgeberin die Lohnfortzahlung maximal im Umfange von Art. 324a OR, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> Empfehlung: Abgabe der AVB + evtl. Merkblatt der Versicherung beim Vertragsabschluss und bei allen Anpassungen der Versicherungsbedingungen. Nochmaliger Verweis auf bereits abgegebene AVB bei Fallantrag und evtl. nochmals zustellen. Lohndeckel und allfällige Bestimmungen im Versicherungsvertrag bei Bedarf separat mitteilen.

<sup>2</sup> Auf Krankentaggelder sind keine AHV/IV/EO, ALV und UVG-Prämien zu entrichten. Der Abzug von BVG-Prämien richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen betr. Prämienbefreiung.